

| | | |
|-------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|
| Geschäftszeichen IV/40-Wo | Datum 13.04.2018 | Vorlage-Nr. XVIII-0288/2018 |
|-------------------------------------|----------------------------|---------------------------------------|

| Beratungsfolge | Sitzung | Sitzung am | Zuständigkeit |
|--------------------------------|------------------|------------|---------------|
| Ausschuss für Schule und Sport | öffentlich | 30.05.2018 | Vorberatung |
| Kreisausschuss | nicht öffentlich | 11.06.2018 | Vorberatung |
| Kreistag | öffentlich | 25.06.2018 | Entscheidung |

| |
|--|
| <p>Betreff</p> <p>Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen</p> |
| <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen wird gemäß § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) gemäß Anlage 1 beschlossen.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Haupt- und Realschulen vom 13.03.2017 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11 vom 24.03.2017), gültig ab 01.08.2017, außer Kraft.</p> |

| Aufwand/Auszahlung i. € | Produktkonto | <input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt | Haushaltsjahr/e |
|--------------------------|--|--|---|
| Mittel stehen | <input type="checkbox"/> zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung | <input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro |
| Deckungsvorschlag | <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei | <input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei | |

| Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele: | | |
|--|--|--|
| Präambel | Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 1 | Gesellschaftlicher Zusammenhalt | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 2 | Bildung und Kultur | <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 3 | Arbeit und Wirtschaft | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 4 | Umwelt- und Klimaschutz | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |
| Oberziel 5 | Mobilität und Infrastruktur | <input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert |

Begründung:

5 Nach § 10 Abs. 1 NKomVG können Kommunen im Rahmen der Gesetze ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Dieses Satzungsbezugnis ist in zweierlei Hinsicht begrenzt:

10 Die Satzungen dürfen sachlich nur für das Gemeindegebiet gelten und müssen sich personell auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Kommune oder auf Personen beziehen, die zu der Kommune in eine besondere Beziehung treten. Die Schulträgerschaft gehört nach § 101 Abs. 2 NSchG zum eigenen Wirkungskreis der kommunalen Schulträger.

15 Zum Schuljahr 2018/19 wird in Sickte eine Oberschule errichtet, die alle Schuljahrgänge umfasst. Entsprechend § 183 a Abs. 1 NSchG werden die Vorschriften für die Oberschule für den ersten Schuljahrgang nach der Errichtung und in folgenden Schuljahrgängen jeweils aufsteigend angewandt. Für die Schuljahrgänge, die noch in anderer Schulform an der Schule eingeschult wurden, gelten die Vorschriften der entsprechenden bisherigen Schulform weiter.

20 Die Schulbezirke für den Besuch von Haupt- und Realschulen müssen ab dem Schuljahr 2018/19 anders aufgeteilt werden.

Schülerinnen und Schüler aus der Einheitsgemeinde Cremlingen sowie den Samtgemeinden Sickte und Elm-Asse, die eine Haupt oder Realschule besuchen wollen, haben eine Haupt- oder Realschule in Wolfenbüttel zu besuchen.

25 Aufgenommen wurden Übergangsregelungen, u.a.:
Schülerinnen und Schüler, die bisher die Elm-Asse-Schule oder die HRS Sickte besuchen, werden weiterhin an den bestehenden Schulstandorten beschult.

30 Schülerinnen und Schüler, die auf eine Haupt- und Realschule oberhalb der 5. Klasse wechseln, haben ein Wahlrecht, soweit eine Beschulung in der Klassenstufe noch angeboten wird:

35 Samtgemeinde Elm-Asse: Elm-Asse-Schule, Standorte Schöppenstedt und Remlingen oder eine Haupt- oder Realschule in Wolfenbüttel

Samtgemeinde Sickte und Einheitsgemeinde Cremlingen Haupt- oder Realschule in Wolfenbüttel

40 *(Die übergangsweise Einräumung eines Wahlrechts für den Besuch der Elm-Asse-Schule aus dem Bereich Samtgemeinde Sickte und Einheitsgemeinde Cremlingen bis zum Auslaufen der Schule (31.07.2022) ist aus Sicht der Schülerbeförderung nicht zielführend und wird daher nicht in die Satzung aufgenommen).*

45 Schulbezirk für den Besuch von Oberschulen

50 Nach § 63 Abs. 2 NSchG können die Schulträger für Schulen im Sekundarbereich I Schulbezirke festlegen, sie müssen es aber nicht. In der Regel werden Schulbezirkssatzungen erlassen, um Schülerströme effektiv steuern zu können und einen optimalen Schulweg im Sinne der Schülerbeförderung zu gewährleisten. Ist kein Schulbezirk festgelegt, können die Schülerinnen und Schüler frei wählen, welche Schule besucht werden soll. Der Träger der Schülerbeförderung ist nach § 114 Abs. 3 NSchG in diesem Fall allerdings nur verpflichtet, die Kosten zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform zu übernehmen. Darüber hinaus gehende Fahrtkosten müssen die Eltern in diesem Fall selber tragen. Auch Ausnahmegenehmigungen können in diesen Fällen nicht erteilt werden.

60 In die Arbeitsgruppe Schulentwicklungsplanung am 25.01.2017 ist eine Satzung über die
Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Oberschulen eingebracht worden. Über
den Zuschnitt künftiger Schulbezirke wurde dazu kontrovers diskutiert. In der Arbeitsgruppe
Schulentwicklungsplanung wurde verabredet, dass mit dem Landkreis Goslar, der Stadt
65 Salzgitter, der Samtgemeinde Baddeckenstedt, der Gemeinde Schladen-Werla und dem
Landkreis Hildesheim Gespräche geführt werden, welche Perspektiventwicklungen und
Kooperationen für die Standorte Baddeckenstedt und Schladen möglich sind. Diese
Gespräche sollten abgewartet werden, bevor verbindlich ein Schulbezirk festgelegt wird.

70 Da sichergestellt ist, dass Schülerinnen und Schüler auch ohne Schulbezirkssatzung die
Schulform Oberschule besuchen können, ist aus den oben geschilderten Gründen eine
Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für den Besuch von Oberschulen zum
jetzigen Zeitpunkt entbehrlich.

Ich bitte, wie beantragt zu entscheiden.

75

Christiana Steinbrügge

80 **Anlage:** Satzung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festlegung von Schulbezirken für
den Besuch von Haupt- und Realschulen ab 01.08.2018